

(Spuren), die in oder an den materiellen und ideellen Objekten² des Handelns des Täters im Rahmen der Begehung der Straftat herbeigeführt wurden. Damit ist die Funktion und Bedeutung der Beweismittel im Strafverfahren jedoch keinesfalls erschöpft. Ist es für die Rekonstruktion der strafbaren Handlung selbst relativ eindeutig, daß diese nur auf der Grundlage der Ergebnisse der Handlung selbst erfolgen kann, so wird oft übersehen, daß auch die Persönlichkeit des Beschuldigten letztlich nur auf der Grundlage der Beweismittel erkannt werden kann.

Zur Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten werden ebenfalls die Veränderungen nutzbar gemacht, die sein Handeln hervorgerufen hat. Allein das Handeln des Menschen ermöglicht Rückschlüsse auf bestimmte Elemente und Zustände seines Bewußtseins. In ihnen objektivieren sich die Einstellungen. Deshalb leiten wir eben unsere Erkenntnisse über die Einstellungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Arbeit aus bestimmten Verhaltensweisen als dem Allgemeinen und Wiederkehrenden in den Handlungen ab (z.B. Pünktlichkeit, Erfüllung der gestellten Aufgaben, Aktivität, persönlicher Einsatz und Initiative).

Diese Verhaltensweisen werden aber meist weder von dem Kriminalisten noch vom Staatsanwalt oder vom Gericht selbst beobachtet, sondern wieder aus den Veränderungen abgeleitet, die sie hervor gebracht haben. Dabei finden sowohl die Veränderungen Berücksichtigung, die im materiellen Bereich entstanden sind (z. B. Quantität und Qualität seiner Arbeitsergebnisse) wie auch die Veränderungen, die im Bewußtsein anderer Personen entstanden sind (z. B. im Arbeitskollektiv oder im Wohngebiet).

Ein Problem ist, daß die Widerspiegelung von Handlungen oder wesentlichen Teilen der Handlungen und die in ihrer Folge entstehende Veränderung des Bewußtseins der Zeugen, des Beschuldigten selbst, des Sachverständigen oder des Kollektivvertreters³ immer die Gefahr verzerrter Informationen beinhaltet. Das ergibt sich schon aus der Besonderheit, daß sich die Persönlichkeit erst über die Sprache oder Schrift der objektiven Veränderung entäußert. Damit wird die objektive Einwirkung auf das Bewußtsein der Person durch das Bewußtsein subjektiv gebrochen.

So kommt in der Zeugenaussage als einem konkreten Beweismittel immer die Kombination von Erinnerung und Einstellung zur Tat und zum Beschuldigten zum Ausdruck. Es ist deshalb durchaus möglich, daß ein Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um den Beschuldigten zu entlasten. Es ist jedoch ebensogut möglich, daß ihm Verzerrungen in der Darstellung nicht bewußt werden und er subjektiv seine Aussage durchaus für wahr hält. Die Wiedergabe einer gespeicherten Information in der Aussage wird hier als Leistung der Persönlichkeit bewußt oder unbewußt gewertet und dadurch mehr oder weniger beeinflußt.

In der Würdigung dieser Beweismittel, d. h. in der Bestimmung ihres konkreten Beweiswertes muß deshalb die Persönlichkeit des Aussagenden und seine erkennbaren Beziehungen zur Tat und zum Beschuldigten bzw. Angeklagten unbedingt beachtet werden.

2 Der Begriff des Objekts ist hier nicht im strafrechtlichen Sinne, sondern als Gegenstand der Einwirkung gemeint.

3 Die Aussage des Kollektivvertreters ist dabei nur in dem im § 24 Abs. 2 StPO genannten Umfang Beweismittel.